Große Kreisstadt Stollberg

Verwaltungsgemeinschaft Stollberg-Niederdorf



Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg

Titelbogen zur Steuererklärung

Nr./Az.: E	rhe	bungs	jał	٦r
------------	-----	-------	-----	----

Erklärungsquartal I. II. III. IV. **Abgabetermine:** 15.04. 15.07. 15.10. 15.01.

Anmeldung der Vergnügungssteuer

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus und legen Sie sämtliche "Anlagebögen zu Aufstellungsorten" bei.

Angaben zum Aufstellungsunternehmer

Name/Firma

Vorname/Firmenzusatz

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Rufnummer für eventuelle Rückfragen

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH):

Name des Geschäftsführers

Angaben zur Steuerpflicht: Ich

habe dieser Steuererklärung

Anzahl:

" Anlagebögen zu Aufstellungsorten" beigefügt.

Die Gesamtsumme aller darin errechneten Beträge zur Spielautomatensteuer beträgt im Erklärungsquartal EUR Ct

Die Gesamtsumme der errechneten Beträge wird auf das Konto der Stadtverwaltung Stollberg überwiesen.

Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE58 8705 4000 3711 0040 74

BIC: WELADED1STB

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung haben mitgewirkt (z. B. Steuerberater):

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum Unterschrift

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung gleich (§168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 7 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stollberg).

Eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere Hinweise finden Sie auf der nächsten Seite

Titelbogen zur Steuererklärung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch die unbeanstandente Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Spielautomatensteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg zu erheben.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen, deren Einziehung wird nicht gehemmt.

Weitere Hinweise:

Nach § 7 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stollberg ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadtverwaltung Stollberg eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Der Steuerschluldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Stollberg auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Stollberg oder auf der Internetseite www.stollberg-erzgebirge.de abgefordert werden.

Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung Stollberg kann auch im Nachhinein die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Stadtverwaltung Stollberg ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäftsund Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

Hinweisblatt zur Vergnügungssteuer

- a) Die zunächst fällige Mitteilung besteht für jedes Aufstellunternehmen aus einer Änderungsmitteilung (An- und Abmeldung), Titelbogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer (Steueranmeldung) und einem Anlagebogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer (Selbstberechnung). Dabei ist für jeden genutzten Aufstellungsort (Gaststätte, Spielhalle) ein gesonderter Anlagebogen zu fertigen.
- b) Auf den Änderungsmitteilungen sind sämtliche Geldspielgeräte einzeln und mit ihrer Zulassungsnummer sowie mit dem Datum der Anmeldung oder Abmeldung (Daten ihrer erst- und letztmaligen Kassierung) anzugeben. Für die Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte zu vermerken.
- c) Nach § 8 der Vergnügungssteuersatzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen **innerhalb eines Monats** der Stadtverwaltung Stollberg, Abt.: Stadtkasse/Steuern, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck "Änderungsmitteilung" mitzuteilen. (unabhängig von der Quartalsmeldung)
- d) Der Steuerschuldner ist laut § 7 der Vergnügungssteuersatzung verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen (Titelbogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer). Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadtverwaltung Stollberg eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer auf das Konto der Stadtverwaltung Stollberg IBAN: DE58 8705 4000 3711 0040 74, BIC: WELADED1STB der Erzgebirgssparkasse zu entrichten. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 AO).
- e) Die Stadtverwaltung Stollberg kann auch im Nachhinein die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.
- f) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadtverwaltung Stollberg ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten. Die Steuerschuldner und die von Ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- g) Rein vorsorglich weisen wir daraufhin, dass eine verspätete oder fehlerhafte Mitteilung der aufgestellten Geräte ordnungswidrig wäre und mit Geldbuße geahndet werden könnte. Gleiches gilt für versäumte oder fehlerhafte Mitteilungen zu Änderungen im Automatenbestand. Eine verspätete Abgabe der Steueranmeldung kann zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) führen. In einem solchen Falle kann die Behörde die Besteuerungsgrundlagen schätzen (§ 162 AO).
- h) Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der **Rufnummer 037296 / 94-178** gern zur Verfügung.